

AnlageKritik am A&K-Gutachten

(Die Seitenangaben in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Seiten des A&K-Gutachtens)

Das A&K-Gutachten – *Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen* (Stand Februar 2013) der „Analyse&Konzepte“, Hamburg, im Auftrag des Landkreises Göttingen erstellt, welches der gemäß §§ 6, 6a SGB II zuständige LK Göttingen für die Ermittlung der KdU-„Angemessenheitsgrenze“ gemäß § 22 SGB II ist, ist als Grundlage für die Bestimmung der „angemessenen“ KdU nicht verwertbar.

Das A&K-Gutachten erfüllt schon vor den von ihm verwerteten Daten nicht die Verwertbarkeitskriterien des BSG.

Allgemein zeichnet sich das A&K-Gutachten dadurch aus, daß es aus der sozialgerichtlichen Kritik am F+B-Gutachten gelernt hat nach dem Motto: je weniger Details, desto weniger angreifbar und im Grunde nur Ergebnistabellen liefert mit textlichen Behauptungen dazwischen, die geglaubt werden können oder auch nicht. Allein die Tatsache, daß 3132 von 9904 Bedarfsgemeinschaften [Daten des LK Göttingen, Stand: 8. Februar 2013, aus Vorlage (Drucksachen-Nr.: 0026/2013) für die Sitzung des Sozialausschusses des LK Göttingen am 28. Februar 2013 – https://sessionnet.krz.de/kreis_goettingen/bi/vo0050.asp?__kvonr=5172&voselect=5329], mithin ein Drittel, plötzlich „unangemessen“ wohnen, läßt das Gutachten von A&K als absurd erscheinen.

Das eigentliche Ziel definierte der Landrat des LK Göttingen, Bernhard Reuter (SPD) denn auch so: das Gutachten nehme dem Wohnungsmarkt den Preisdruck, wovon Studenten und Rentner profitieren würden [Göttinger Tageblatt, online-Ausgabe vom 9. April 2013]. M.a.W.: „Hartz IV“-Empfänger sollen mit rechtswidrig zu niedrigen KdU die Mietpreisexplosion auf dem Göttinger Wohnungsmarkt zugunsten von Studenten und Rentnern – aus diesen beiden Sozialgruppen besteht Göttingen hauptsächlich – eindämmen helfen. Offensichtlicher kann ein Gutachten nicht als Gefälligkeitsgutachten dargestellt werden.

Das A&K-Gutachten ist durchgängig durch nicht sachlich, sondern politisch-ideologisch bedingte Einschränkungen in seinem Ergebnis determiniert: So sollen „Bedarfsgemeinschaften“ nicht besser gestellt werden als Geringverdiener [S. 5, S. 6, S. 7], „Angemessenheitsgrenzen“ nicht zu hoch gewählt werden, um die öffentlichen Kassen nicht zu belasten [S. 6] und die Anzahl der sog. Aufstocker zu erhöhen [S. 7].

1.

Der **Vergleichsraum** als notwendiger Bestandteil der „abstrakten Angemessenheit“ i.S.d. BSG-Rechtsprechung wird – unwissenschaftlich – mit einem A priori versehen: „In der vorliegenden Untersuchung wird grundsätzlich von der Prämisse ausgegangen, dass eine Gemeinde/Verwaltungsgemeinde/Flecken jeweils in sich einen homogenen Wohn- und Lebensbereich bildet, mögliche Unterschiede innerhalb dieser Gebietseinheiten können unberücksichtigt bleiben.“ [S. 7]

Zu diesem unzulässigen A priori müssen die Verfasser des A&K-Gutachtens greifen, um ihr räumliches Differenzierungsmerkmal – „Daher kann es einer Bedarfsgemeinschaft prinzipiell zugemutet werden, innerhalb eines Wohnortes bzw. Vergleichsraumes Entfernungen von bis zu 1,5 Stunden (einfache Fahrt) in Kauf zu nehmen.“ [S. 7] –, welches sich ausschließlich am Pendelweg für Arbeitsverhältnisse orientiert, durchzusetzen. Das führt dann zu so absurden Ergebnissen wie dem gleichen Ver-

